

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 82/99 B

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 1999 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r und D a u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 1999 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden. Das ist hier nicht formgerecht geschehen.

Der Kläger rügt mit seiner Beschwerde ausschließlich, das Landessozialgericht (LSG) habe ihm rechtliches Gehör versagt und dadurch §§ 62, 128 Abs 2 SGG verletzt. Das Berufungsgericht habe den Bevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung mit der Feststellung überrascht, "es brauche nicht zu entscheiden, wie das gegenwärtige Krankheitsbild des Klägers nach wissenschaftlicher und medizinischer Definition tatsächlich zu bezeichnen sei, obwohl der Kläger die Diagnose der Gutachter schriftsätzlich unter dem 15. März 1999 widerlegt hatte". Das LSG habe dem - zum Mediziner ausgebildeten - Kläger keine Möglichkeit gegeben, sich zu dieser Feststellung zu äußern. Der in der mündlichen Verhandlung anwesende Bevollmächtigte habe sich zu einer solchen Äußerung fachlich außerstande gesehen.

Mit diesem Vortrag hat der Kläger den Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) unzureichenden rechtlichen Gehörs nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 "bezeichnet". Denn es genügt nicht, insoweit Defizite auf seiten des Gerichts zu behaupten. Zugleich ist aufzuzeigen, daß und weshalb es dem Beteiligten nicht gelungen ist, von den gegebenen prozesualen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um sich Gehör zu verschaffen (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, § 62 RdNr 11c). So hätte der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG von einem Rechtsanwalt vertretene Kläger hier darlegen müssen, weshalb er keinen Vertagungsantrag gestellt hat, um auf die für ihn überraschende Wendung in medizinischen Fragen später nach fachlicher Beratung eingehen und dazu vortragen zu können.

Die mithin nicht formgerechte und damit unzulässige Beschwerde, für die mangels Erfolgsaussicht Prozeßkostenhilfe nicht zu bewilligen war (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO), war in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; siehe auch BVerfG in SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

